

**Satzung über die Vermeidung, Verwertung
und Beseitigung von Abfällen im Landkreis Augsburg
(Abfallwirtschaftssatzung)**

in der Fassung vom 18.12.2003 unter Berücksichtigung
der Änderungssatzung vom 10.11.2008

Auf Grund des Art. 3 Abs. 2 und des Art. 7 Abs. 1 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes -BayAbfG- (FN BayRS 2129-2-1-UG) in Verbindung mit Art. 18 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern -LKrO- (FN BayRS 2020-3-1-I) erlässt der Landkreis Augsburg mit Zustimmung der Regierung von Schwaben vom 28.10.2003 Nr. 821-8744.01/02 folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

1. Abschnitt Allgemeine Vorschriften

- § 1 Begriffsbestimmungen, Anwendungsbereich
- § 1 a Abfallvermeidung
- § 2 Abfallentsorgung durch den Landkreis
- § 3 Ausnahmen von der Abfallentsorgung durch den Landkreis
- § 4 Anschluss- und Überlassungsrecht
- § 5 Anschluss- und Überlassungszwang
- § 6 Mitteilungs- und Auskunftspflichten, Mitwirkung der Gemeinden
- § 7 Störungen in der Abfallentsorgung
- § 8 Eigentumsübertragung

2. Abschnitt Einsammeln und Befördern der Abfälle

- § 9 Formen des Einsammelns und Beförderns
- § 10 Bringsystem
- § 11 Anforderungen an die Abfallüberlassung im Bringsystem
- § 12 Holsystem
- § 13 Anforderungen an die Abfallüberlassung im Holsystem
- § 13 a Kapazität, Beschaffung, Benutzung und Bereitstellung der Abfallbehältnisse im Holsystem
- § 13 b Häufigkeit und Zeitpunkt der Wertstoff- und der Restmüllabfuhr
- § 14 Selbstanlieferung von Abfällen durch den Besitzer

3. Abschnitt Schlussbestimmungen

- § 15 Bekanntmachungen
- § 16 Gebühren
- § 17 Ordnungswidrigkeiten
- § 18 Richtlinien, Anordnungen für den Einzelfall und Zwangsmittel
- § 19 Experimentierklausel
- § 20 Fortschreibung der Satzung
- § 21 Inkrafttreten

1. Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Begriffsbestimmungen, Anwendungsbereich

(1) ¹Abfälle im Sinn dieser Satzung sind bewegliche Sachen, deren sich der Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-/AbfG). ²Abfälle, die verwertet werden, sind Abfälle zur Verwertung (Wertstoffe); Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung (§ 3 Abs. 1 Satz 2 KrW-/AbfG). ³Keine Abfälle im Sinn dieser Satzung sind die in § 2 Abs. 2 KrW-/AbfG genannten Stoffe.

(2) ¹Abfälle aus privaten Haushaltungen sind Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens. ²Alle nicht Satz 1 zuordenbaren Abfälle sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen.

(3) Gewerbliche Siedlungsabfälle sind Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379) aufgeführt sind, insbesondere

- a) gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind, sowie
- b) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Abs. 2 Satz 1 genannten Abfälle.

(4) Bioabfälle im Sinn dieser Satzung sind die im Siedlungsabfall enthaltenen biologisch abbaubaren organischen Abfallanteile (z. B. organische Küchenabfälle).

(5) Die Abfallentsorgung im Sinn dieser Satzung umfasst die Abfallverwertung und die Abfallbeseitigung sowie die hierzu erforderlichen Maßnahmen des Einsammelns, Beförderns, Behandeln, Lagerns und Ablagerns der Abfälle.

(6) ¹Grundstück im Sinn dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinn des Grundbuchrechts handelt. ²Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.

(7) ¹Grundstückseigentümern im Sinn dieser Satzung stehen Erbbauberechtigte, Nießbraucher und ähnlich zur Nutzung eines Grundstückes dinglich Berechtigte gleich. ²Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

(8) Beschäftigte im Sinn dieser Satzung sind alle in einem anderen Bereich als privaten Haushaltungen Tätige (z. B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte.

(9) ¹Sperrmüll im Sinn dieser Satzung sind feste Abfälle, die wegen ihrer Sperrigkeit nicht in die zugelassenen Abfallbehältnisse aufgenommen werden können und getrennt vom Hausmüll gesammelt und transportiert werden (z. B. defekte größere Haushaltsgeräte, gebrauchte Möbel, Matratzen und dgl.). ²Nicht zum Sperrmüll gehören normaler Hausmüll, Bauschutt, Gartenabfälle, Gewerbeabfälle, ganze Autowracks oder Autoteile sowie Problemabfälle.

(10) Verkaufsverpackungen im Sinn dieser Satzung sind die in § 3 Abs. 1 Nr. 2 der Verpackungsverordnung – VerpackV – bestimmten.

§ 1 a

Abfallvermeidung

(1) ¹Jeder Benutzer der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises hat die Menge der bei ihm anfallenden Abfälle und ihren Schadstoffgehalt so gering wie nach den Umständen möglich und zumutbar zu halten. ²Der Landkreis berät private Haushaltungen und Einrichtungen aus anderen Bereichen über die Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen.

(2) ¹Der Landkreis wirkt bei der Gestaltung von Arbeitsabläufen in seinen Dienststellen und Einrichtungen und bei seinem sonstigen Handeln, insbesondere im Beschaffungs- und Auftragswesen und bei Bauvorhaben darauf hin, dass möglichst wenig und möglichst schadstoffarmer Abfall entsteht, entstehender Abfall verwertet und die Verwendung von Produkten aus wiederverwerteten Stoffen gefördert wird. ²Bei Veranstaltungen in seinen Einrichtungen und auf seinen Grundstücken einschließlich öffentlicher Verkehrsflächen dürfen Speisen und Getränke nur in pfandpflichtigen wiederverwendbaren Behältnissen und mit wiederverwendbaren Bestecken abgegeben werden, soweit nicht Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entgegenstehen. ³Im Rahmen seiner Möglichkeiten veranlasst der Landkreis, dass Gesellschaften des privaten Rechts, an denen er beteiligt ist, entsprechend verfahren.

§ 2

Abfallentsorgung durch den Landkreis

(1) ¹Der Landkreis entsorgt nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung durch eine öffentliche Einrichtung die in seinem Gebiet angefallenen und ihm überlassenen Abfälle. ²Die zur Regelung der Benutzung der öffentlichen Einrichtungen bestehenden Benutzungsordnungen sind zu beachten.

(2) Zur Erfüllung der Aufgabe nach Absatz 1 kann sich der Landkreis Dritter, insbesondere privater Unternehmen, bedienen.

(3) ¹Der Landkreis kann einzelne Aufgaben der Abfallentsorgung durch gesonderte Rechtsverordnung auf kreisangehörige Gemeinden mit deren Zustimmung übertragen. ²In diesen Fällen übernehmen die kreisangehörigen Gemeinden die Rechte und Pflichten des Landkreises.

(4) ¹Die Entsorgungspflicht für thermisch behandelbare Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen ist gemäß § 16 Abs. 2 KrW-/AbfG auf die AVA Abfallverwertung Augsburg GmbH übertragen. ²Dies gilt nicht für Abfälle, die zusammen mit den Abfällen aus privaten Haushaltungen vom Landkreis nach Maßgabe dieser Satzung eingesammelt und befördert werden sowie für Klärschlamm.

§ 3

Ausnahmen von der Abfallentsorgung durch den Landkreis

(1) Von der Abfallentsorgung durch den Landkreis sind ausgeschlossen:

1. Eis und Schnee,

2. explosionsgefährliche Stoffe (wie z. B. Feuerwerkskörper, Munition, Sprengkörper und Druckgasflaschen),
3. folgende Abfälle aus Einrichtungen des Gesundheitswesens wie Krankenhäusern, Dialysestationen und -zentren, Sanatorien, Kur- und Pflegeheimen, Arzt- und Zahnarztpraxen, medizinischen Labors, Blutspendediensten und Blutbanken, Hygieneinstituten, Praxen der Heilpraktiker und der physikalischen Therapie, Apotheken, tierärztlichen Praxen und Kliniken, Tierversuchsanstalten:
 - a) infektiöse Abfälle, insbesondere:
 - Abfälle, die nach dem Infektionsschutzgesetz behandelt werden müssen (Abfallschlüssel AVV 18 01 03* und 18 02 02*)
 - mikrobiologische Kulturen (Abfallschlüssel AVV 18 01 03* und 18 02 02*)
 - Versuchstiere, deren Beseitigung nicht durch das Tierkörperbeseitigungsgesetz geregelt ist, soweit eine Verbreitung von Erregern meldepflichtiger übertragbarer Krankheiten zu befürchten ist (Abfallschlüssel AVV 18 01 03* und 18 02 02*)
 - Streu und Exkremate aus Versuchstieranlagen, soweit eine Verbreitung meldepflichtiger übertragbarer Krankheiten zu befürchten ist (Abfallschlüssel AVV 18 02 02*)
 - b) besonders überwachungsbedürftige Abfälle, insbesondere Laborabfälle und Chemikalienreste, Desinfektionsmittel, Zytostatika
 - c) Körperteile und Organabfälle, einschließlich gefüllter Blutbeutel und Blutkonserven (Abfallschlüssel AVV 18 01 02)
4. Altautos, Altöl, Altreifen und Starterbatterien,
5. pflanzliche Abfälle aus der Land- und Forstwirtschaft sowie aus dem Erwerbsgartenbau, soweit haushaltsübliche Mengen überschritten werden oder die Entsorgung den Gemeinden übertragen ist (§ 2 Abs. 3),
6. Klärschlämme und sonstige Schlämme, die einen Wassergehalt von mehr als 65 % haben, sowie Fäkalschlämme und Fäkalien,
7. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können,
8. ¹Abfälle, die aufgrund oder im Zusammenhang mit einer nach § 24 KrW-/AbfG erlassenen Rechtsverordnung zurückgenommen werden. ²Dies gilt nicht für das Erfassen und erforderlichenfalls das Sortieren gebrauchter Verkaufsverpackungen aus Papier, Pappe, Kartonagen (PPK) und aus expandiertem Polystyrol (EPS) im Rahmen eines Systems nach § 6 Abs. 3 der Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung), die bis zur Bereitstellung an das System Teil der Abfallentsorgung des Landkreises bleiben,
9. sonstige Abfälle, die mit Zustimmung der Regierung von Schwaben im Einzelfall wegen ihrer Art oder Menge von der Abfallentsorgung durch den Landkreis ausgeschlossen worden sind.

(2) Vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis sind ausgeschlossen:

1. Bauschutt, Baustellenabfälle, Straßenaufbruch und Erdaushub,
2. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die wegen ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht in den zugelassenen Abfallbehältnissen oder jedermann zugänglichen Sammelbehältern gesammelt oder mit den Hausmüllfahrzeugen oder sonstigen Sammelfahrzeugen transportiert werden können, soweit sie nicht durch die Sperrmüllabfuhr entsorgt werden,
3. Klärschlämme und sonstige Schlämme,

4. produktionsspezifische Abfälle, welche in der Industrie, im Gewerbe oder in sonstigen Einrichtungen anfallen und die keine Siedlungsabfälle sind, jedoch nach Art, Schadstoffgehalt und Reaktionsverhalten wie Siedlungsabfälle entsorgt werden können,
5. Straßenkehricht, der haushaltsübliche Mengen übersteigt,
6. Sandfangrückstände aus Kläranlagen,
7. asbesthaltige Abfälle,
8. sonstige Abfälle, die mit Zustimmung der Regierung im Einzelfall wegen ihrer Art oder Menge vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis ausgeschlossen worden sind.

(3)¹Bei Zweifeln darüber, ob und inwieweit ein Abfall vom Landkreis zu entsorgen ist, entscheidet der Landkreis oder dessen Beauftragter. ²Dem Landkreis ist auf Verlangen nachzuweisen, dass es sich nicht um einen von der kommunalen Entsorgung ganz oder teilweise ausgeschlossenen Abfall handelt; die Kosten hierfür hat der Nachweispflichtige zu tragen.

(4) ¹Soweit Abfälle vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis ausgeschlossen sind (Absatz 2), dürfen sie ohne besondere schriftliche Vereinbarungen mit dem Landkreis weder der Müllabfuhr übergeben noch den jedermann zugänglichen Sammelbehältern überlassen werden. ²Soweit Abfälle darüber hinaus vom Behandeln, Lagern und Ablagern durch den Landkreis ausgeschlossen sind (Absatz 1), dürfen sie auch nicht gemäß §§ 13, 14 überlassen werden. ³Geschieht dies dennoch, so kann der Landkreis neben dem Ersatz des ihm entstehenden Schadens die Rücknahme der Abfälle oder die Erstattung derjenigen Aufwendungen verlangen, die er für eine unschädliche Entsorgung der Abfälle getätigt hat.

§ 4

Anschluss- und Überlassungsrecht

(1) ¹Die Grundstückseigentümer im Kreisgebiet sind berechtigt, den Anschluss ihrer Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises zu verlangen (Anschlussrecht). ²Ausgenommen sind die nicht zu Wohn-, gewerblichen und freiberuflichen Zwecken nutzbaren bzw. für eine solche Nutzung nicht vorgesehene Grundstücke, auf denen Abfälle, für die nach Absatz 2 ein Überlassungsrecht besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen.

(2) ¹Die Anschlussberechtigten und sonstige zur Nutzung eines anschlussberechtigten Grundstückes Berechtigte, insbesondere Mieter und Pächter, haben das Recht, den gesamten auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfall nach Maßgabe der §§ 9 bis 14 der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises zu überlassen (Überlassungsrecht). ²Soweit auf nichtanschlussberechtigten Grundstücken Abfälle anfallen, ist ihr Besitzer berechtigt, sie in geeigneter Weise der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen.

(3) Vom Überlassungsrecht nach Abs. 2 sind die in § 5 Abs. 3 Nr. 1 bis 4 genannten Abfälle ausgenommen.

§ 5

Anschluss- und Überlassungszwang

(1) ¹Die Grundstückseigentümer im Kreisgebiet sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises anzuschließen (Anschlusszwang). ²Ausgenommen sind die nicht zu Wohn-, gewerblichen und freiberuflichen Zwecken nutzbaren bzw. für eine solche Nutzung nicht vorgesehene Grundstücke, auf denen Abfälle, für die nach

den Absätzen 2 und 3 ein Überlassungszwang besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen.

(2) ¹Die Anschlusspflichtigen und sonstige zur Nutzung eines anschlussberechtigten Grundstückes Berechtigte, insbesondere Mieter und Pächter, sowie deren Beauftragte, haben nach Maßgabe des § 13 KrW-/AbfG und mit Ausnahme der in Abs. 3 genannten Abfälle den auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen angefallenen Abfall gemäß den näheren Regelungen der §§ 9 bis 14 der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises zu überlassen (Überlassungszwang).²Soweit auf nicht anschlusspflichtigen Grundstücken überlassungspflichtige Abfälle im Sinn des Satzes 1 anfallen, sind diese von ihrem Besitzer unverzüglich und in geeigneter Weise der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen. ³Für den gesamten im Landkreis anfallenden Abfall zur Beseitigung (mit Ausnahme der im Absatz 3 ausgeschlossenen Abfallarten) besteht Überlassungspflicht an den Landkreis.

(3) Vom Überlassungszwang nach Absatz 2 sind ausgenommen:

1. die in § 3 Abs. 1 genannten Abfälle,
2. die durch Verordnung nach § 27 Abs. 3 KrW-/AbfG zur Beseitigung außerhalb von Anlagen i.S. des § 27 Abs. 1 KrW-/AbfG zugelassenen Abfälle, soweit diese nach den Vorschriften der Verordnung beseitigt werden,
3. die durch Einzelfallentscheidung nach § 27 Abs. 2 KrW-/AbfG zur Beseitigung außerhalb von Anlagen im Sinn des § 27 Abs. 1 KrW-/AbfG zugelassenen Abfälle, soweit diese gemäß den Anforderungen der Einzelfallentscheidung entsorgt werden,
4. die Abfälle, deren Beseitigung dem Inhaber einer Abfallbeseitigungsanlage nach § 28 Abs. 2 KrW-/AbfG übertragen worden ist,
5. die Abfälle, deren Entsorgung gemäß § 2 Abs. 4 der AVA Abfallverwertung Augsburg GmbH übertragen worden ist,
6. Bioabfall, soweit dessen Besitzer gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG zu dessen Verwertung in der Lage ist und diese beabsichtigt.

(4) ¹Im Rahmen ihrer Verpflichtung nach den Abs. 1 bis 3 dürfen die Anschluss- und Überlassungspflichtigen auf ihren Grundstücken Anlagen zur Entsorgung von Abfällen weder errichten noch betreiben. ²Zur Erfüllung ihrer Verpflichtung nach den Abs. 1 bis 3 haben die Anschluss- und Überlassungspflichtigen Abfälle zur Beseitigung und Wertstoffe grundsätzlich schon an der Anfallstelle getrennt zu halten.

§ 6

Mitteilungs- und Auskunftspflichten

Mitwirkung der Gemeinden

(1) ¹Die Anschluss- und ggf. Überlassungspflichtigen müssen dem Landkreis oder einer von ihm bestimmten Stelle zu den durch Bekanntmachung festgelegten Zeitpunkten für jedes anschlusspflichtige Grundstück die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung und -erhebung wesentlichen Umstände mitteilen; dazu gehören insbesondere die Anzahl der auf dem Grundstück befindlichen privaten Haushaltungen (Wohneinheiten) und anderen Einrichtungen (Arbeitsstätten), Angaben über den Grundstückseigentümer und die sonstigen zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten sowie über die Art, die Beschaffenheit und die Menge der Abfälle, die dem Landkreis überlassen werden müssen. ²Wenn sich die in Satz 1 genannten Gegebenheiten ändern oder wenn auf einem Grundstück erstmals überlassungspflichtige Abfälle anfallen, haben die Anschluss- und Überlassungspflichtigen unaufgefordert und unverzüglich entsprechende Mitteilungen zu machen.

(2) ¹Unbeschadet des Abs. 1 kann der Landkreis von den Anschluss- und den Überlassungspflichtigen jederzeit Auskunft über die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung wesentlichen Umstände verlangen. ²Dazu hat der Landkreis bzw. seine Mitarbeiter zur Erfüllung seiner Aufgaben und zum Vollzug der Satzung das Recht, die Grundstücke der Anschlusspflichtigen zu betreten. ³Außerdem hat der Landkreis nach Maßgabe des § 40 KrW-/AbfG das Recht, von den Anschluss- und ggf. Überlassungspflichtigen, die Vorlage von Unterlagen zu verlangen, aus denen Art, Menge und ggf. Entsorgungsweg der anfallenden Abfälle zur Verwertung bzw. Abfälle zur Beseitigung hervorgehen.

(3) ¹Die Abs. 1 und 2 gelten entsprechend für Erzeuger oder Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen. ²Dies gilt insbesondere für erforderliche Mitteilungen zur Ermittlung der Restmüllbehälterkapazität nach § 13 a Abs. 1. ³Erfolgen die erforderlichen Mitteilungen nicht, so werden die erforderlichen Werte geschätzt. ⁴Die geschätzten Werte werden für die Ermittlung der Restmüllbehälterkapazität solange zugrunde gelegt, bis die tatsächlichen Werte vom Verpflichteten gemeldet und vom Landkreis anerkannt worden sind.

(4) ¹Die Gemeinden unterstützen den Landkreis nach den Grundsätzen der Amtshilfe bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach dieser Satzung. ²Die Gemeinden teilen dem Landkreis die für den Vollzug dieser Satzung und die zur Gebührenerhebung erheblichen Daten mit.

§ 7

Störungen in der Abfallentsorgung

(1) ¹Wird die Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, behördlicher Verfügungen, Betriebsstörungen, betriebsnotwendiger Arbeiten oder sonstiger betrieblicher Gründe vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung oder Schadenersatz. ²Die unterbliebenen Maßnahmen werden so bald wie möglich nachgeholt.

(2) ¹Die bereits zur Abfuhr bereitgestellten Abfälle sind bei Störungen i. S. des Abs. 1, die länger als einen Tag andauern, von den Überlassungspflichtigen wieder zurückzunehmen. ²Müllbehälter sind an ihren gewöhnlichen Standplatz zurückzustellen.

§ 8

Eigentumsübertragung

¹Der Abfall geht mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug oder mit der Überlassung in einem jedermann zugänglichen Sammelbehälter oder einer sonstigen Sammeleinrichtung in das Eigentum des Landkreises über. ²Wird Abfall durch den Besitzer oder für diesen durch einen Dritten zu einer hierzu geeigneten Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises gebracht, so geht der Abfall mit der Übernahme zur Entsorgung in das Eigentum des Landkreises über. ³Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

2. Abschnitt **Einsammeln und Befördern der Abfälle**

§ 9

Formen des Einsammelns und Beförderns

Die vom Landkreis ganz oder teilweise zu entsorgenden Abfälle werden eingesammelt und befördert

1. durch den Landkreis oder von ihm beauftragte Dritte, insbesondere private Unternehmen,
 - a) im Rahmen des Bringsystems (§§ 10 und 11) oder
 - b) im Rahmen des Holsystems (§§ 12 bis 13 b) oder
2. durch den Besitzer selbst oder ein von ihm beauftragtes Unternehmen (§ 14).

§ 10

Bringsystem

(1) Beim Bringsystem werden die Abfälle nach Maßgabe des § 11 in jedermann zugänglichen Sammelbehältern oder sonstigen Sammeleinrichtungen (Wertstoffhöfe) erfasst, die der Landkreis bzw. der/die Systembetreiber nach § 6 Abs. 3 der VerpackV in zumutbarer Entfernung für die Abfallbesitzer bereitstellen.

(2) Dem Bringsystem unterliegen

1. folgende Abfälle zur Verwertung (im haushaltsüblichen Umfang)
 - a) über die aufgestellten Wertstoffsammelbehälter
 - aa) Altglas (Weiß-, Braun- und Grünglas)
 - bb) Weißblech und Blechdosen
 - cc) Papier, Pappe, Kartonagen
 - b) über die eingerichteten Wertstoffhöfe des Landkreises
 - aa) Schrott (Alteisen und NE-Metalle)
 - bb) Papier, Pappe, Kartonagen
 - cc) Speisefette und Speiseöle
 - dd) energetisch verwertbare Kunststoffherzeugnisse
 - ee) Altkleider und Altschuhe
 - ff) Elektrokleingeräte
 - gg) Bildschirmgeräte und Monitore (braune Ware)
 - hh) Kühl- und Gefriergeräte (weiße Ware)
 - ii) Sonstige Elektrogroßgeräte
 - kk) Möbelaltholz
 - ll) Altteppiche
 - mm) Flachglas
 - nn) Kork
 - oo) Expandiertes Polystyrol, soweit es sich nicht um Verpackungen i. S. v. § 3 der VerpackV handelt

- pp) Bioabfälle aus der Küche
- qq) CDs und DVDs

andere Abfälle zur Verwertung werden von den Wertstoffhöfen im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten angenommen;

2. folgende Abfälle zur Beseitigung

- a) über die eingerichteten Wertstoffhöfe des Landkreises
 - aa) Sperrmüll (Polstermöbel, Matratzen u.ä.)
 - bb) Trockenbatterien
- b) über mobile Sammeleinrichtungen des Landkreises

Abfälle aus privaten Haushaltungen und Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen, die nach ihrer Art oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können (Problemabfälle), insbesondere Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, öl- oder lösemittelhaltige Stoffe, nicht ausgehärtete Farben und Lacke, Desinfektions- und Holzschutzmittel, Chemikalienreste, Trockenbatterien, Leuchtstoffröhren, Säuren, Laugen und Salze sowie Arzneimittel.

§ 11

Anforderungen an die Abfallüberlassung im Bringsystem

(1) ¹Die in § 10 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a) aufgeführten Abfälle zur Verwertung sind von den Überlassungspflichtigen in die vom Landkreis dafür bereitgestellten und entsprechend gekennzeichneten Sammelbehälter einzugeben. ²Andere als die nach der jeweiligen Aufschrift vorgesehenen Stoffe dürfen weder in die Sammelbehälter eingegeben noch neben diesen zurückgelassen werden. ³Die Benutzung der Sammelbehälter ist nur zu den vom Landkreis festgelegten und am Standort deutlich lesbar angegebenen Einfüllzeiten zulässig. ⁴Die in Satz 1 genannten Abfälle dürfen auch zu den vom Landkreis bekanntgegebenen zentralen Sammeleinrichtungen gebracht werden.

(2) Die in § 10 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b) und Nr. 2 Buchstabe a) genannten Abfälle sind während der jeweiligen Öffnungszeiten an den Wertstoffhöfen des Landkreises abzugeben.

(3) ¹Problemabfälle im Sinn des § 10 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b) sind von den Überlassungspflichtigen dem Personal an den speziellen Sammelfahrzeugen während der regelmäßig in jeder Gemeinde durchgeführten Problemmüllsammlung zu übergeben. ²Die jeweiligen Standorte, Annahmezeiten und Annahmebedingungen werden vom Landkreis veröffentlicht.

§ 12

Holsystem

(1) Beim Holsystem werden die Abfälle vom Landkreis bzw. dem/den Systembetreiber/n nach § 6 Abs. 3 VerpackV nach Maßgabe des § 13 an dem Grundstück abgeholt, auf dem sie anfallen.

(2) Dem Holsystem unterliegen

1. folgende Abfälle zur Verwertung (im haushaltsüblichen Umfang)
 - a) Bioabfälle, soweit sie der Besitzer nicht vollständig und ordnungsgemäß kompostiert, oder an der Wertstoffsammelstelle bzw. bei einer anderen vom Landkreis bekanntgegebenen Sammeleinrichtung anliefert, über die braune Biotonne,
 - b) Papier, Pappe, Kartonagen an Wohnanlagen sowie an Bildungseinrichtungen, Behörden, Kasernen, Alten- und Pflegeheimen, Krankenhäusern und ähnlichen Einrichtungen der Daseinsvorsorge, an denen grüne 240 l-Behälter und/oder 1.100 l-Container zur Papiersammlung bereit gestellt sind,
 - c) Verkaufsverpackungen aus Kunststoff, Kunststoffverbunden, sonstigen Verbundstoffen und Aluminium sind in Abfallbehältnissen gelber Farbe (Gelber Sack bzw. Gelbe Tonne an Wohnanlagen) zu sammeln, die vom jeweiligen Systembetreiber nach § 6 Abs. 3 VerpackV zur Verfügung gestellt werden.
 - d) Möbelaltholz
 - e) Altteppiche

2. folgende Abfälle zur Beseitigung (im haushaltsüblichen Umfang)
 - a) Abfälle, die infolge ihrer Sperrigkeit nicht in die zugelassenen Abfallbehältnisse aufgenommen werden können oder das Entleeren dieser Behältnisse erschweren (Sperrmüll), jedoch kein Altmetall (z. B. Küchenherde, Öfen, Fahrräder, Gartenmöbel).
 - b) Kühl- und Gefriergeräte
 - c) Fernseh- und Bildschirmgeräte
 - d) sonstige Elektrogroßgeräte (z. B. E-Herd, Waschmaschine, Spülmaschine, Trockner usw.)

3. Abfälle zur Beseitigung, die nicht nach Nr. 1 oder 2 oder § 10 Abs. 2 getrennt erfasst werden (Restmüll) über die graue Restmülltonne.

§ 13

Anforderungen an die Abfallüberlassung im Holsystem

(1) ¹Die in § 12 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a), b) und c) aufgeführten Wertstoffe sind getrennt in den jeweils dafür bestimmten und nach Satz 4 zugelassenen Wertstoffbehältnissen zur Abfuhr bereitzustellen; andere als die dafür bestimmten Abfälle dürfen in die Wertstoffbehältnisse nicht eingegeben werden. ²Andere als die zugelassenen Behältnisse sowie solche Behältnisse, die dafür nicht bestimmte Abfälle enthalten, werden unbeschadet des Absatzes 3 nicht entleert. ³Bei organischen Abfällen aus Großküchen, Kantinen, Gaststätten u. ä. Einrichtungen stellt der Landkreis im Einzelfall fest, inwieweit eine Sammlung dieser Abfälle über die Biotonne möglich ist. ⁴Zugelassen sind folgende Wertstoffbehältnisse:

1. grüne 240 l-Müllnormgefäße gemäß DIN EN 840 und grüne 1.100 l-Müllgroßbehälter gemäß DIN EN 840 für Papier, Pappe, Kartonagen,
2. Wertstoffbehälter (Gelbe Säcke oder Tonnen) für Verkaufsverpackungen im Sinne von § 12 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. c), wie sie vom Systembetreiber gemäß § 6 Abs. 3 VerpackV ausgegeben werden,
3. braune 80 l, 120 l und 240 l-Müllnormgefäße gemäß DIN EN 840 für Bioabfälle. Die Biomüllgefäße sind von den Anschlusspflichtigen mit den entsprechenden Müllkontrollmarken gut sichtbar auf der Gefäßdeckeloberseite zu versehen. Zur Abmeldung der

Biomüllgefäße sind die Müllkontrollmarken von den Anschlusspflichtigen abzulösen und bei der Gemeindeverwaltung vorzulegen.

(2) ¹Restmüll im Sinn des § 12 Abs. 2 Nr. 3 ist in den dafür bestimmten und nach Satz 3 zugelassenen Restmüllbehältnissen zur Abfuhr bereitzustellen; nach Abs. 1 oder § 11 gesondert zu überlassende Abfälle dürfen in die Restmüllbehältnisse nicht eingegeben werden. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. ³Zugelassen sind folgende Restmüllbehältnisse:

- | | | | |
|------------------------|-----|------------------|-------------------|
| 1. Müllnormgefäße | mit | 80 l Füllraum | gemäß DIN EN 840, |
| 2. Müllnormgefäße | mit | 120 l Füllraum | gemäß DIN EN 840, |
| 3. Müllgroßbehälter | mit | 770 l Füllraum | gemäß DIN EN 840, |
| 4. Müllgroßbehälter | mit | 1.100 l Füllraum | gemäß DIN EN 840, |
| 5. Blaue Restmüllsäcke | mit | 70 l Füllraum. | |

⁴Die vorgenannten Müllnormgefäße bzw. Müllgroßbehälter sind von den Anschlusspflichtigen mit den entsprechenden gültigen Müllkontrollmarken gut sichtbar auf der Oberseite des Behälterdeckels zu versehen. ⁵Zur Abmeldung der Müllgefäße sind die Müllkontrollmarken von den Anschlusspflichtigen abzulösen und bei der Gemeindeverwaltung vorzulegen.

(3) ¹Fallen vorübergehend so viele Abfälle an, daß sie in den zugelassenen Wertstoff- oder Restmüllbehältnissen nicht untergebracht werden können, so sind die weiteren Abfälle in Wertstoff- bzw. Restmüllsäcken zur Abholung bereitzustellen. ²Der Landkreis gibt bekannt, welche Säcke für den jeweiligen Zweck zugelassen sind und wo sie zu erwerben sind.

(4) ¹Möbelaltholz und Altteppiche (§ 12 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. d und e), Sperrmüll (§ 12 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a) und Elektrogroßgeräte (§ 12 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. b bis d) werden vom Landkreis oder dessen Beauftragten einmal jährlich in haushaltsüblicher Menge abgeholt. ²Diese beträgt pro angemeldeter Wohneinheit bzw. Arbeitsstätte ca. 5 m³ bzw. 2 Stück pro Geräteart. ³Dem Abfallgebührenbescheidempfänger oder dessen Bevollmächtigten wird pro angemeldeter Wohneinheit bzw. Arbeitsstätte je eine Anforderungskarte für Sperrmüll und eine kombinierte Karte zusammen für Kühl- und Gefriergeräte, sonstige weiße Ware (z. B. Waschmaschine, Elektroherd), Fernseh- und Bildschirmgeräte auf Verlangen für das jeweilige anschlusspflichtige Grundstück ausgehändigt. ⁴Mit diesen Karten kann der Besitzer die Abfuhr unter Angabe von Art und Menge des Abfalls beantragen. ⁵Der Landkreis oder dessen Beauftragter bestimmt den Abholzeitpunkt und teilt ihn dem Besitzer mit. ⁶Nicht zum Sperrmüll gehören beispielsweise normaler Hausmüll, Bauschutt, Gartenabfälle, Gewerbeabfälle, Problemüll und Abfälle zur Verwertung. ⁷Von der Sperrmüllabfuhr ausgeschlossen sind ferner Abfälle, die auf Grund ihrer Größe (größer als ca. 100 cm x 200 cm) oder ihres Gewichts (mehr als ca. 80 kg) nicht verladen werden können. ⁸Der Besitzer hat die Menge des bei ihm anfallenden Sperrmülls und seinen Schadstoffgehalt so gering wie nach den Umständen möglich und zumutbar zu halten. ⁹Die Besitzer haben den Sperrmüll i. S. d. § 12 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. d) und e), Abs. 2 Nr. 2 zu dem bekanntgegebenen Zeitpunkt so in der Grundstückszufahrt zur Abholung bereit zu stellen, dass weder der Straßenverkehr noch Fußgänger behindert oder gefährdet werden. ¹⁰Bei der Übergabe muß eine verantwortliche Person anwesend sein. ¹¹Sperrmüll im vorgenannten Sinn darf von den Besitzern auch zu den vom Landkreis bekanntgegebenen Sammeleinrichtungen gebracht werden.

(5) ¹Für die Bereitstellung der nachfolgend genannten Abfälle aus öffentlichen und privaten Einrichtungen des Gesundheitswesens wie Krankenhäusern, Sanatorien, Pflegeheimen, Arztpraxen, Praxen von Heilpraktikern, Zahnarztpraxen, Tierarztpraxen, Tierheime, Tierversuchsanlagen, Laboratorien, Apotheken u. ä. Herkunftsorte gelten folgende zusätzlichen Anforderungen: ²Spritzen, Kanülen, Hämostiletten, Skalpelle und sonstige spitze oder scharfkantige Gegenstände wie Objektträger, Deckgläser, Reagenzgläser und sonstige zerbrechliche Gegenstände aus Glas einschließlich Glasbruch aller Art sind zunächst in fest mit Deckeln versehenen Schachteln aus Kunststoff (Fassungsvermögen etwa 1,5 l), die im medizinischen Fachhandel unter dem Begriff „Entsorgungsbox“ erhältlich sind, zu verpacken. ³Diese Schachteln sind gegebenenfalls zusammen mit Verbandsmaterial, Tupfern, Spateln, Pappbechern oder

sonstigen durch Berührung mit Blut, Speichel oder Ausscheidungen von Menschen oder Tieren verunreinigten Abfällen in einfache Plastiksäcke mit mindestens 1/10 mm Wandstärke zu verpacken, die, bevor sie in die Restmüllbehälter gegeben werden, zuzubinden sind.

(6) Es ist verboten, Abfälle neben die Müll-/ Wertstoffbehälter oder in fremde Müll-/ Wertstoffbehälter zu legen.

§ 13 a

Kapazität, Beschaffung, Benutzung und Bereitstellung der Abfallbehältnisse im Holsystem

(1) ¹Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück muss jeweils für jeden privaten Haushalt und jede Einrichtung aus anderen Bereichen ein Restmüllbehältnis nach § 13 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 bis 5 vorhanden sein. ²Abs. 2 bleibt hiervon unberührt. ³Die Anschlusspflichtigen haben beim Landkreis oder einer von ihm bestimmten Stelle Art, Größe und Zahl der benötigten Restmüllbehältnisse zu melden, die die anfallende Restmüllmenge unter Berücksichtigung der Abfuhrfrequenz und einer angemessenen Reserve ordnungsgemäß aufnehmen können. ⁴Für jeden privaten Haushalt und für jede Einrichtung aus anderen Bereichen muss eine Restmüllbehältniskapazität von 80 Litern bei zweiwöchentlicher Leerung zur Verfügung stehen, mindestens jedoch von 5 Litern/Woche für jede mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldete Person und gemäß § 7 Satz 4 GewAbfV von 3,0 l je Woche für jeden Beschäftigten in anderen Bereichen als privaten Haushalten. ⁵Die tatsächliche Größe des Restmüllbehälters wird nach der tatsächlich anfallenden Restmüllmenge festgelegt. ⁶In begründeten Ausnahmefällen kann der Landkreis zur bedarfsgerechten Festlegung des Behältervolumens nach Abs. 1 abweichende Regelungen treffen.

(2) ¹Der Landkreis kann für unmittelbar benachbarte Grundstücke oder für mehrere Haushalte und/oder Einrichtungen aus anderen Bereichen als privaten Haushaltungen auf einem Grundstück die gemeinsame Nutzung eines zugelassenen Restmüllbehältnisses nach § 13 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 bis 5 gestatten, wenn

- a) mindestens ein Gesamtvolumen gem. Abs. 1 Satz 4 gegeben ist und
- b) sichergestellt ist, dass sämtliche anfallenden Restmüllmengen unter Berücksichtigung der Abfuhrfrequenz und einer angemessenen Reserve in dem gemeinsamen Restmüllbehältnis ordnungsgemäß aufgenommen werden können.

²Der Landkreis kann verlangen, dass sich einer der Anschlusspflichtigen durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Landkreis zur Zahlung der gesamten Abfallentsorgungsgebühr verpflichtet.

(3) Der Landkreis kann Art, Größe und Zahl der Restmüllbehältnisse nach § 13 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 bis 5 durch Anordnung für den Einzelfall und abweichend von der Meldung nach Abs. 1 Satz 3 festlegen.

(4) ¹Der Landkreis stellt die zugelassenen Behältnisse in der nach Absatz 1 gemeldeten oder festgelegten Art, Größe und Zahl bereit. ²Die Anschlusspflichtigen haben die Behältnisse pfleglich zu behandeln sowie betriebsbereit und in ordnungsgemäßem Zustand zu halten. ³Die Anschlusspflichtigen haben dafür zu sorgen, dass die Abfallbehältnisse den zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstückes Berechtigten zugänglich sind und von diesen ordnungsgemäß benutzt werden können. ⁴Bei Rückgabe der Behälter an den Landkreis sind diese im entleerten und gereinigten Zustand zu übergeben.

(5) ¹Die Wertstoff- und Restmüllbehältnisse dürfen nur zur Aufnahme der jeweils dafür bestimmten Abfälle verwendet und nur so weit gefüllt werden, dass sich der Deckel noch schließen lässt; sie sind stets geschlossen zu halten. ²Abfälle dürfen nicht mechanisch vorgepresst

und nicht in die Behältnisse eingestampft werden; brennende, glühende oder heiße Abfälle sowie sperrige Gegenstände, die Behältnisse, Sammelfahrzeuge oder Abfallentsorgungsanlagen beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht eingegeben werden.³Behältnisse, die die Voraussetzungen und Bestimmungen dieser Satzung nicht erfüllen, werden nicht entleert.

(6) ¹Die Wertstoff- und die Restmüllbehältnisse sind nach den Weisungen der mit der Abholung beauftragten Personen am Abholtag bis spätestens 6.30 Uhr auf oder vor dem Grundstück oder auf der dem Grundstück gegenüber liegenden Straßenseite so aufzustellen, dass sie ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust entleert werden können. ²Nach der Leerung sind sie unverzüglich an ihren gewöhnlichen Standplatz zurückzubringen. ³Können Grundstücke vom Abfuhrfahrzeug nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten angefahren werden, haben die Überlassungspflichtigen die Abfallbehältnisse selbst zur nächsten vom Abfuhrfahrzeug anfahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche zu verbringen; Satz 2 gilt entsprechend. ⁴Fahrzeuge und Fußgänger dürfen durch die Aufstellung der Abfallbehältnisse nicht behindert oder gefährdet werden. ⁵Werden Abfallbehälter verschiedener Eigentümer an einem Sammelplatz zur Leerung bereitgestellt, müssen die Gefäße deutlich sichtbar auf ihre Grundstückszugehörigkeit hin gekennzeichnet sein.

§ 13 b

Häufigkeit und Zeitpunkt der Wertstoff- und der Restmüllabfuhr

(1) ¹Restmüll wird wöchentlich bzw. zweiwöchentlich, Biomüll zweiwöchentlich, Wertstoffe zu dem vom Landkreis bestimmten Turnus abgeholt. ²Der für die Abholung in den einzelnen Teilen des Kreisgebietes vorgesehene Wochentag wird vom Landkreis bzw. dem/den Systembetreiber/n nach § 6 Abs. 3 VerpackV bekanntgegeben. ³Fällt der vorgesehene Wochentag auf einen gesetzlichen Feiertag, so erfolgt die Abholung am folgenden Werktag. ⁴Muss der Zeitpunkt der Abholung verlegt werden, wird dies nach Möglichkeit bekanntgegeben.

(2) ¹Der Landkreis kann im Einzelfall oder generell für bestimmte Abfallarten oder Abfuhrbereiche eine längere oder kürzere Abfuhrfolge festlegen. ²In diesem Fall gilt Abs. 1 Satz 2 bis 4 entsprechend.

§ 14

Selbstanlieferung von Abfällen durch den Besitzer

(1) ¹Im Rahmen ihrer Verpflichtungen nach § 5 Abs. 2 und 3 sind die in § 3 Abs. 2 aufgeführten Abfälle vom Besitzer selbst oder in dessen Auftrag zu den vom Landkreis dafür jeweils bestimmten Abfallentsorgungsanlagen zu bringen. ²Der Landkreis macht eine Übersicht der für die Anlieferung zugelassenen Anlagen bekannt. ³In Benutzungsordnungen können für die einzelnen Anlagen auch die jeweils zugelassenen Abfallarten und Höchstmengen sowie Einzugsgebiete festgelegt werden. ⁴Der Landkreis kann im übrigen die Anlieferung durch Anordnung für den Einzelfall abweichend von Satz 1 und 2 regeln.

(2) ¹Darüber hinaus kann der Landkreis zulassen, dass Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen vom Besitzer oder in dessen Auftrag zu den Abfallentsorgungsanlagen gebracht werden, soweit eine Erfassung nach § 13 Abs. 2 aufgrund der anfallenden Mengen unzumutbar oder aufgrund besonderer Verhältnisse auf dem Grundstück nicht möglich ist. ²Eine Erfassung nach § 13 Abs. 2 gilt u. a. als unzumutbar, wenn zur Aufnahme der Abfälle mehr als 4 Müllgroßbehälter nach § 13 Abs. 2 Nr. 4 (MGB 1.100 l) erforderlich wären.

(3) ¹Die Anlieferung soll in geschlossenen Fahrzeugen erfolgen. ²Werden offene Fahrzeuge verwendet, so müssen die Abfälle gegen Herunterfallen gesichert sein. ³Erhebliche Belästigungen, insbesondere durch Geruch, Staub oder Lärm, dürfen nicht auftreten.

(4) Auch bei Selbstanlieferung dürfen Abfälle zur Beseitigung keine Abfälle zur Verwertung oder Problemabfälle enthalten.

3. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 15

Bekanntmachungen

¹Die in dieser Satzung vorgesehenen Bekanntmachungen erfolgen im Amtsblatt des Landkreises. ²Sie können außerdem in regelmäßig erscheinenden Druckwerken und in ortsüblicher Weise in den kreisangehörigen Gemeinden veröffentlicht werden.

§ 16

Gebühren

Der Landkreis erhebt für die Benutzung seiner öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung.

§ 17

Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 7 Abs. 1 Satz 1 BayAbfG i. V. m. Art. 18 Abs. 2 Satz 2 LkrO kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. gegen die Überlassungsverbote in § 3 Abs. 4 Satz 1 oder 2 verstößt,
2. den Vorschriften über den Anschluss- und Überlassungszwang (§ 5) zuwiderhandelt,
3. den Mitteilungs- oder Auskunftspflichten nach § 6 nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben nachkommt,
4. gegen die Vorschriften in §§ 11 oder 13 über Art und Weise der Überlassung der einzelnen Abfallarten im Bring- und Holsystem verstößt,
5. den Vorschriften über die Meldung der benötigten Abfallbehältnisse (§ 13 a Abs. 1 Satz 1) oder über die Benutzung oder Bereitstellung der Abfallbehältnisse (§ 13 a Abs. 2 bis 4) zuwiderhandelt,
6. unter Verstoß gegen § 14 Abfälle zu anderen als den vom Landkreis bestimmten Anlagen oder Einrichtungen bringt oder nicht nach den vorgeschriebenen Fraktionen getrennt anliefert,
7. die zwingenden Vorschriften in § 14 Abs. 3 über die sichere und umweltverträgliche Anlieferung von Abfällen nicht befolgt.

(2) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 Abs. 1 StGB und § 61 KrW-/AbfG, bleiben unberührt.

§ 18

Richtlinien, Anordnungen für den Einzelfall und Zwangsmittel

(1) Die Landkreisverwaltung wird ermächtigt, die zum Vollzug der Satzung erforderlichen Richtlinien zu erlassen.

(2) Der Landkreis kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(3) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 19

Experimentierklausel

Der Landkreis ist berechtigt, für bestimmte, begrenzte Zeiträume nach Zustimmung durch den Kreistag auch neue Verfahren zu erproben.

§ 20

Fortschreibung der Satzung

Sobald sich aufgrund der technischen Entwicklung, der Marktlage oder der Auswertung der mit dem Vollzug der Satzung gemachten Erfahrungen weitere Möglichkeiten zur Müllvermeidung und Abfallverwertung ergeben, wird der Landkreis diese Satzung entsprechend fortschreiben.

§ 21

Inkrafttreten

Dieser Satzungstext stellt die ab 14.11.2008 gültige Fassung dar.